

Wichtiger Hinweis: Bei der nachfolgenden Ordnung handelt es sich um eine konsolidierte Lesefassung, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 22.03.2023. Verbindlich sind die Texte der Amtlichen Mitteilungen.

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion
- § 2 a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (a.r.t.e.s.)
- § 2 a Ombudsperson für Betreuungsfragen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Promotionsfächer, Inhalte des Promotionsstudiums
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Promotionsrecht, Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Defensio
- § 14 Disputatio
- § 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Prüfungszeugnis und Doktorurkunde
- § 19 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 19 a Promotion im Zusammenwirken mit einer deutschen Fachhochschule
- § 20 Ungültigkeitserklärung der Promotion, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Akteneinsicht

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Promotionsfächer

Anlage 2: Sprachvoraussetzungen

Anlage 3: Titelblatt

Anlage 4: Revisionsschein

Anlage 5: Muster der Betreuungsvereinbarung

§ 1

Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Defensio oder einer Disputatio.

(3) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch als federführende Fakultät im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt zudem an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades durch eine federführende ausländische Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 19.

(4) Aufgrund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät; sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der die Verdienste würdigenden Urkunde.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) gemäß den Absätzen 1 bis 3 nur einmal verliehen bekommen. Sofern dieser Grad bereits an der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder Hochschule erworben wurde, wird er nicht erneut verliehen. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 2

a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (a.r.t.e.s.)

(1) a.r.t.e.s. ist die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die beiden Formen des Promotionsstudiums nach dem Standardmodell (Regular Track) und nach dem integrierten Modell (Integrated Track). Ferner ist a.r.t.e.s. für die Qualitätssicherung des Promotionsstudiums der Philosophischen Fakultät zuständig.

(2) Unter dem Standardmodell (Regular Track) ist ein Promotionsstudium zu verstehen, das auch berufsbegleitend erfolgen kann und in der Regel von einer Betreuerin oder einem

Betreuer wissenschaftlich fachlich begleitet wird (im Folgenden: Erstbetreuerin oder Erstbetreuer). Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stammt aus dem Kreis der promotionsberechtigten Mitglieder oder der promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 8 Abs. 1 und 2. Mit dieser oder diesem soll mindestens einmal jährlich ein dokumentiertes Gespräch über den Fortgang des Promotionsstudiums stattfinden. Die Bewerberin oder der Bewerber soll noch eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer zur wissenschaftlichen Begleitung ihres oder seines Promotionsvorhabens hinzuziehen (im Folgenden: Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer).

(3) Das integrierte Modell (Integrated Track) ist ein strukturiertes Promotionsstudium, das in der Regel in 36 Monaten abgeschlossen wird. In der Regel wird das Promotionsstudium von einer Betreuerin oder einem Betreuer wissenschaftlich-fachlich begleitet (im Folgenden: Erstbetreuerin oder Erstbetreuer). Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stammt aus dem Kreis der promotionsberechtigten Mitglieder oder der promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 und 2. Die Bewerberin oder der Bewerber soll noch zwei weitere Betreuerinnen oder Betreuer zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung ihres oder seines Promotionsvorhabens aus dem in § 8 genannten Personenkreis hinzuziehen (im Folgenden: Zweit- oder Drittbetreuerin oder Zweit- oder Drittbetreuer), so dass ihr oder sein Promotionsstudium von drei promotionsberechtigten Personen wissenschaftlich-fachlich begleitet wird.

Das Nähere zur Zulassung zum integrierten Modell bei a.r.t.e.s regelt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell in der jeweils gültigen Fassung. Für alle assoziierten Programme gelten die jeweiligen Ordnungen der im Rahmen des Integrated Track assoziierten Graduiertenschulen.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Einschreibung in das Promotionsstudium wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer geschlossen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät kann die Engere Fakultät in Verbindung mit a.r.t.e.s. weitere strukturierte Promotionsprogramme beziehungsweise Graduiertenklassen oder Graduiertenkollegs einrichten. Diese können auch fakultätsübergreifend sein.

§ 2 a

Ombudsperson für Betreuungsfragen

Die Ombudsperson für Betreuungsfragen ist vertrauliche Ansprechpartnerin oder vertraulicher Ansprechpartner für alle Doktorandinnen und Doktoranden und ihre Betreuerinnen oder Betreuer in Fällen von Konflikten und bei auftretenden Problemen in Betreuungsverhältnissen. Wird die Ombudsperson mit Fragen oder Beanstandungen angesprochen, steht sie oder er zunächst als vertrauliche Gesprächspartnerin oder vertraulicher Gesprächspartner zur Verfügung und versucht, die Problemlage und die Zuständigkeiten mit den Betroffenen zu klären. Gelingt dies nicht, kontaktiert die Ombudsperson mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers alle beteiligten Personen und organisiert Aussprachen zur Vermittlung. Im Falle einer erfolglosen Mediation zieht die Ombudsperson die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule hinzu.

Die Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs von der Engeren Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird tätig, wenn die

Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Sinn von Absatz 1 verhindert ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation der Promotion und der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, bei Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als Stellvertretung;
2. jeweils ein Mitglied aus jeder Fächergruppe der Philosophischen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die zum Promotionsstudium an der Philosophischen Fakultät zugelassen sein sollen;
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Als beratende Mitglieder gehören dem Promotionsausschuss die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule an, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Nrn. 1 bis 3 sind. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß dem Fächerspektrum der Philosophischen Fakultät aus verschiedenen Fächergruppen kommen. Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen im Promotionsstudium zugelassen sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist durch Aushang und/oder im Internet bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden. In Angelegenheiten, die die Lehre mit

Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Bewertung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer, die Bewertung von Promotionsleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen.

(4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung einschließlich ihrer Anlagen eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und achtet insbesondere darauf, dass die Beurteilung der Promotionsleistungen spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist (vgl. § 67 Absatz 3 Satz 5 HG). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Rahmen des Promotionsstudiums und des Promotionsverfahrens getroffene Entscheidungen. Die von ihm getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer belastenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratend hinzugezogenen Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

(7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang und/oder im Internet bekannt.

§ 4

Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt durch den Promotionsausschuss auf formellen Antrag bei a.r.t.e.s.. Die weiteren Betreuungszusagen gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 3 sollen in der Regel bis zum ersten dokumentierten Gespräch mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorgelegt werden. Das Promotionsstudium beginnt mit dem Datum des Bescheides über die Zulassung.

Im integrierten Modell (Integrated Track) erfolgt die Zulassung durch den Promotionsausschuss nach einer erfolgreichen Bewerbung auf eine öffentliche Ausschreibung von a.r.t.e.s. oder einem nach § 2 Absatz 5 gleichgestellten Promotionsprogramm. Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand sowohl im Standardmodell als auch im integrierten Modell setzt voraus:

1. Einen der folgenden Abschlüsse:

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird mit der Mindestnote 2,4 für das Standardmodell und mit der Mindestnote 2,0 für das integrierte Modell oder
- b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG mit der Mindestnote 2,4 für das Standardmodell und mit einer Mindestnote 2,0 für das integrierte Modell oder
- c) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einer Mindestnote 2,0 und daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in dem Promotionsfach, welche in der Regel einer fachspezifischen wissenschaftlichen Vertiefung von zwei Semestern entsprechen. Über Umfang und Dauer der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann Fristen festsetzen, innerhalb der die promotionsvorbereitenden Studien zu erbringen sind. Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt für die Zeit der Erbringung der promotionsvorbereitenden Studien zunächst vorläufig unter Vorbehalt. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen begründeten Antrag. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Sollte einer solchen Ausnahme stattgegeben werden, bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Vorgehen.

2. Ein Exposé zum Promotionsvorhaben von wenigstens drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache.
3. Gegebenenfalls den Antrag, dass die Defensio gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 oder die Disputatio gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden darf. Der Antrag ist spätestens bei der Stellung des Promotionsgesuchs gemäß § 7 vorzulegen.
4. Gegebenenfalls den Antrag, dass eine Befreiung von dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 erfolgt.
5. Den Nachweis über ein Beratungsgespräch zum Promotionsvorhaben, das von einem für das angestrebte Fach promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät geführt wurde, sowie im Regular Track in der Regel die Angabe von einem für das angestrebte Fach promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, welche oder welcher zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung des Promotionsvorhabens bereit ist; vgl. § 2 Absatz 2.
6. Die Vorlage der beglaubigten Hochschulzeugnisse sowie für Absolventinnen und Absolventen einer ausländischen Hochschule die Einreichung der Abschlussarbeit in

digitaler Form auf CD-ROM (unübersetzt) und ein Exposé von zwei Seiten der Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache.

7. Den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Bei einer positiven Entscheidung über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand. Nach Erhalt des Zulassungsbescheides muss sich die Doktorandin oder der Doktorand als Doktorandin oder Doktorand einschreiben.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken, § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand und Eröffnung des Promotionsverfahrens setzen die vollständige Registrierung und die Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorandinnen und Doktoranden aktualisiert werden.

§ 5

Versagungsgründe

Die Zulassung zum Promotionsstudium kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt,
2. der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorgrad entzogen oder die Promotionsleistungen für ungültig erklärt worden sind,
3. die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einmal erfolglos in einem der Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät an einer Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
4. in den Fällen des §1 Absatz 5.

§ 6

Promotionsfächer, Inhalte des Promotionsstudiums

(1) Die Philosophische Fakultät bietet forschungsorientierte Studien an und ermöglicht den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 HG.

(2) Das Promotionsfach richtet sich nach dem Fach, dem die Dissertation schwerpunktmäßig zuzuordnen ist (siehe Anlage 1). Im Promotionsfach muss ein Promotionsstudium in der Regel im Äquivalent von mindestens 12 Credit Points absolviert werden und die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung der Philosophischen Fakultät nachgewiesen werden.

§ 7

Promotionsgesuch

(1) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand reicht über a.r.t.e.s. der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ein, in dem das Promotionsfach und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer anzugeben sind.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in dreifacher (im Falle der Disputatio) beziehungsweise vierfacher (im Falle der Defensio) Ausfertigung sowie eine digitale Version auf CD-ROM;
2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Doktorandin oder des Doktoranden trägt (zusätzlich ist in jedes eingereichte Exemplar der Dissertation ein Lebenslauf einzubinden);
3. Gegebenenfalls der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Anlage 2;
4. Der Nachweis des Abschlusses gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1;
5. Bei Einreichung der Dissertation ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf Niveau C1 CEF und im Falle einer in einer Fremdsprache abgefassten Dissertation der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf Niveau B2 CEF zu erbringen; in Ausnahmefällen kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss eine Befreiung von dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erfolgen, wenn die Gründe glaubhaft gemacht werden und alle Betreuerinnen oder Betreuer die Befreiung befürworten. Der Antrag soll bereits mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand (vgl. § 4) gestellt werden. Wurde dem Antrag stattgegeben, ist statt des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse der Bescheid über die Befreiung vorzulegen;
6. Der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung;
7. Die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 4;
8. Der Nachweis über die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand während dieses Promotionsstudiums gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung;
9. Der Nachweis von Leistungen im Promotionsfach gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2;
10. Gegebenenfalls eigene wissenschaftliche Publikationen in Kopie;
11. Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie oder er einen erfolgreichen oder erfolglosen Versuch zum Erwerb des Doktorgrades einer Philosophischen oder einer anderen Fakultät oder Hochschule bereits unternommen hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen);
12. Eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Dissertation einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation

noch keiner anderen Fakultät oder Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, gegebenenfalls abgesehen von einer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer vorab genehmigten Teilpublikation, noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen in §§ 20 und 21 der Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.“;

13. Eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Prüfung gewählt wird; im Fall der Wahl der Disputatio wird die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand drei Wochen vor der Disputatio schriftlich aufgefordert die Thesen mitsamt einer kurzen Erläuterung binnen einer Woche im Promotionsbüro einzureichen (vgl. § 14 Absatz 1). Wenn die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand nicht wünscht, dass die Defensio oder Disputatio fakultätsöffentlich ist, muss sie beziehungsweise er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 12 Absatz 3). Sofern die Defensio gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 oder die Disputatio gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Doktorandin oder der Doktorand einen entsprechenden Antrag vorlegen (vgl. § 4 Absatz 2 Nr. 3) und die Thesen in englischer Sprache einreichen;
14. Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie beziehungsweise er gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 wünscht, dass die Einladung zur mündlichen Prüfung vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen wird;
15. Nachweise über die Betreuungsgespräche mit der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer im Standardmodell (Regular Track).

(2) Über das Promotionsgesuch entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 8 Promotionsrecht, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Philosophischen Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin beziehungsweise zum Honorarprofessor oder zur Juniorprofessorin beziehungsweise zum Juniorprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Ist keine eindeutige Fachzuordnung möglich, entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 10 Absatz 1 Satz 2 längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Hochschule ausgeübt werden. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf Antrag genehmigen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsrecht auf Antrag auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Philosophischen Fakultät verliehen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen und durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

- (3) Im Rahmen eines befristeten Graduiertenkollegs, an dem Promotionen in Kooperation mit anderen Fakultäten oder anderen Hochschulen betreut werden, kann das Promotionsrecht den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieser Fakultäten oder Hochschulen auf Antrag für die Dauer des Graduiertenkollegs verliehen werden, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen und Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs betreuen. In diesem Fall kann das Promotionsrecht nur für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs und längstens zwei Jahre nach dessen Beendigung ausgeübt werden. Über den Antrag entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.
- (4) Habilitierte Akademische Oberräte, die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen und an der Philosophischen Fakultät eine befristete Anstellung innehaben, erhalten für den Zeitraum ihrer befristeten Anstellung auf Antrag das Promotionsrecht. Das Promotionsrecht kann längstens zwei Jahre nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Über den Antrag entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.
- (5) Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht dauerhaft an der Philosophischen Fakultät beschäftigt, so ist eine Professorin oder ein Professor der Philosophischen Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer einzusetzen. Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Satz 1 vor Abschluss des betreuten Promotionsvorhabens aus dem Hochschuldienst aus, kann die Betreuung auf ihren oder seinen Antrag durch sie oder ihn fortgeführt werden, sofern die Zulassung als Doktorandin oder als Doktoranden gemäß § 4 bereits erfolgte; über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Andernfalls übernimmt die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer die Betreuung.

Satz 1 gilt nicht für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät.“

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Promotionsfächer nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Ordnung fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer oder seiner Erkenntnisse bekunden. Sie darf noch nicht veröffentlicht worden sein; auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer eine Teilpublikation genehmigen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher, englischer, französischer, spanischer, italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein und muss nach Abschluss der erfolgreichen Promotion veröffentlicht werden. Die Abfassung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache kann auf Antrag erfolgen, wenn eine adäquate Beurteilung durch die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Philosophischen Fakultät bei der Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 4 sichergestellt werden kann. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, § 19 bleibt unberührt.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei beziehungsweise drei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht gemäß § 8 haben müssen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss das Fach vertreten, dem die Dissertation schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Fach Geographie soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter Betreuerin oder Betreuer der Dissertation, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät sein. Ist bei Dissertationen die im Rahmen eines befristeten Graduiertenkollegs angefertigt werden die Erstgutachterin oder der Erstgutachter eine externe Person, ist die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in der Regel eine Vertreterin oder der Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entsprechend der Komplexität der Dissertation bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter oder eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen – gegebenenfalls auswärtigen – Fakultät angehören.“

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die Dissertation innerhalb von acht Wochen und schlagen deren Annahme oder Ablehnung vor. Auf begründeten Antrag einer Gutachterin oder eines Gutachters kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Verlängerung der Begutachtungsfrist um maximal vier Wochen gewähren. Liegt das Gutachten nach weiteren vier Wochen nicht vor, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Im Falle der Annahme schlagen die Gutachterinnen und/oder die Gutachter zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (mit Auszeichnung): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. Ist die Dissertation angenommen, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,4: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,4 bis 2,4: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,4 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit „summa cum

laude“ bewertet haben.

Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet, so soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Stellungnahme einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers einholen. Ein Einspruch gegen die Stellungnahme ist nicht möglich. Wird das Prädikat „summa cum laude“ nicht bestätigt, legt der Promotionsausschuss die endgültige Note fest.

(3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann bei wesentlichem Änderungs- oder Ergänzungsbedarf, insbesondere wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen (Rückgabe zur Überarbeitung). Diese hat innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen oder Gutachter, erneut einzureichen.

(4) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn für die Druckreife geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, die Annahme der Dissertation mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind (Annahme unter Vorbehalt). Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 17 Absatz 3) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen lang im Dekanat für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Philosophischen Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch Aushang und auf der Homepage des Dekanats der Philosophischen Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt zur Einsicht auch Promotionsberechtigte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Philosophischen Fakultät sind, sondern anderen Fakultäten oder Hochschulen angehören, ein, wenn sie als Gutachterinnen oder Gutachter an dem betreffenden Promotionsverfahren beteiligt sind.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich alle Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und von den zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. Ein solcher Einspruch kann gegen die Annahme der Dissertation und auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Im Falle eines Einspruchs beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens, Absatz 5 gilt entsprechend. Spricht sich die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter für die Annahme der Arbeit aus und wird von den zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel des Notenvorschlags der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters und dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der übrigen Gutachterinnen oder Gutachter. Spricht sich die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter für die Ablehnung der Arbeit aus, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und legt das Prädikat fest.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 von einer oder einem nach Absatz 5 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens, Absatz 5 gilt entsprechend. Anschließend trifft der

Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Im Fall der Annahme legt dieser auch das Prädikat (vgl. Absatz 2) fest.

(8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden durch schriftlichen Bescheid mit, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ein Exemplar einer abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Im Falle der Annahme der Dissertation wird der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden zugleich das Prädikat der Dissertation mitgeteilt.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission ein. Die Doktorandinnen und Doktoranden können Vorschläge zur Zusammensetzung der Prüfungskommission machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(2) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Sie oder er kann den Vorsitz einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem anderen promotionsberechtigten Mitglied oder Angehöriger beziehungsweise Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer und setzt den Termin für die Defensio beziehungsweise die Disputatio fest

(4) Der Prüfungskommission gehören für die mündliche Prüfung in Form der Defensio die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sowie die Referentinnen oder Referenten an. Der Prüfungskommission der Disputatio gehören mindestens sechs Mitglieder an: die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation sowie drei Mitglieder aus dem Kreis der promotionsberechtigten Prüferinnen und Prüfer gemäß § 8. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss einem anderen Fach als dem Promotionsfach angehören. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Dissertation angenommen worden ist. Die mündliche Prüfung findet während der Vorlesungszeit statt, in der Regel in dem auf die Annahme der Dissertation folgenden Semesters. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die mündliche Prüfung kann in Form einer Defensio oder einer Disputatio durchgeführt werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Dies gilt nicht für den Fall,

dass die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Defensio in englischer Sprache gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 bzw. die Disputatio in englischer Sprache gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 genehmigt hat.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich zu laden; falls die Doktorandin oder der Doktorand es wünscht, kann die Einladung zur mündlichen Prüfung auch vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen werden. Die Defensio und die Disputatio sind fakultätsöffentlich und werden auf der Homepage von a.r.t.e.s. spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Zuhörenden die Teilnahme ermöglicht wird. Die Doktorandin oder der Doktorand kann der Teilnahme von Zuhörenden widersprechen. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und Bekanntgabe des Prädikats. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; bei ausreichender Entschuldigung setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest. Bei Krankheit ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Bricht die Doktorandin oder der Doktorand ohne nachweisbaren triftigen Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Defensio

(1) Die Defensio dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, die erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Defensio wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Gegenstand der Defensio ist die vorgelegte Dissertation.

(3) Die Defensio dauert in der Regel 90 Minuten. Die Präsentation durch die Doktorandin oder den Doktoranden darf höchstens 15 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Defensio findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Defensio in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn

1. alle Betreuerinnen oder Betreuer dies befürworten und
2. eine adäquate Beurteilung der Prüfungsleistung im Benehmen mit dem Fach sowie das Einverständnis der Mitglieder der Prüfungskommission sichergestellt ist.

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Promotionsgesuch (§ 7) gestellt werden.

(5) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 14

Disputatio

(1) Die Disputatio wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen. Eine These muss sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, wobei das von der Doktorandin oder dem Doktoranden bearbeitete Thema in den Gesamtzusammenhang ihres oder seines Fachs eingeordnet werden soll; die beiden anderen Thesen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche des Fachs. Die selbständig verfassten Themen der Thesen reicht die Doktorandin oder der Doktorand auf schriftliche Aufforderung zwei Wochen vor der Disputatio im Promotionsbüro ein. Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen.

(2) Die Disputatio dauert in der Regel 90 Minuten. Die Darlegung der Thesen darf höchstens 30 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die Disputatio findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputatio in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn

1. alle Betreuerinnen oder Betreuer dies befürworten und
2. eine adäquate Beurteilung der Prüfungsleistung im Benehmen mit dem Fach sowie das Einverständnis der Mitglieder der Prüfungskommission sichergestellt ist.

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Promotionsgesuch (§ 7) gestellt werden.

(4) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Für die Beurteilung gelten die Noten nach § 10 Absatz 2.

(2) Vor der Festsetzung des Prädikats stellen die Prüfungskommissionsmitglieder fest, ob die mündliche Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet wird. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ist die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden, vergeben die Prüfungskommissionsmitglieder, jeweils eine Note. Das Prädikat der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten gemäß Satz 1; dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Defensio beziehungsweise Disputatio kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(5) Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener mündlicher Prüfung teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden durch entsprechenden

Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mit. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(6) Das Prädikat der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach Abschluss der Prüfung bekanntgegeben.

§ 16

Gesamtnote

Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als gewichtetes Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung, wobei das Prädikat der Dissertation doppelt und das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat der Promotion lautet bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude; bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude; bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,0: genügend / rite. Sind sowohl die mündliche Prüfung als auch die Dissertation „mit Auszeichnung“ bewertet worden, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung / summa cum laude“.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in einer anderen als der in der Dissertation verwendeten Sprache ist zulässig, sofern hierfür durch den Revisionschein der in die andere Sprache übersetzten Fassung das Imprimatur erteilt wird. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

1. Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISSN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
2. Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form
3. Veröffentlichung in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD;
4. Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Hochschulschriftenserver (KUPS) der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

(2) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.

(3) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter vorgelegt werden. Wurden von einer Gutachterin oder einem Gutachter Änderungsaufgaben gemäß § 10 Absatz 4 gemacht, muss die Dissertation allen Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und

erteilen die Genehmigung durch Unterzeichnung des Revisions Scheins (Anlage 4 dieser Ordnung), der von der Doktorandin oder dem Doktoranden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die Gutachterinnen oder Gutachter hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät abzuliefern, und zwar

- 7 Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 1, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- 30 Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 2 oder
- 30 Exemplare in digitaler Form auf CD-ROM oder DVD sowie 6 Druckexemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 3 oder
- 5 gedruckte Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 4.

(5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Defensio oder Disputatio an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert werden. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären.

§ 18

Prüfungszeugnis und Doktorurkunde

- (1) Unmittelbar nach bestandener Doktorprüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zeugnis über die bestandenen Prüfungsleistungen. Dieses gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, im Falle der Disputatio auch über die eingereichten Thesen, sowie über die Gesamtnote. Damit ist die Promotion beendet. Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen, wenn die Dissertation mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans von einem gewerblichen Verlag zur Veröffentlichung als Buch angenommen worden ist. Die Erlaubnis gilt für die Dauer von einem Jahr seit dem Tag der mündlichen Prüfung. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Drucklegung durch ihr oder sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag verlängern.
- (3) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen sowie der Verpflichtungen nach § 17 erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde trägt das Datum der Defensio oder Disputatio sowie einen Hinweis auf eine Partnerfakultät, sofern § 19 zutrifft. Auf der Urkunde erscheint die Gesamtnote. Ab Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den Dokortitel zu führen.

- (4) Die Doktorurkunde kann nach fünfzig Jahren durch die Philosophische Fakultät erneuert werden.“

§ 19

Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

Die Durchführung der Promotion nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 setzen einen Vertrag mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus. Sofern in den jeweiligen Regelungen über die Durchführung des Promotionsverfahrens nichts Anderes geregelt ist, ist diese Ordnung anzuwenden.

§ 19 a

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln entwickelt in Kooperation mit Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des § 67 HG, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

(2) Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer Fachhochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder als Doktorand an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln voraus. Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln und der Fachhochschule.

(3) Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums werden für den Einzelfall in einer Vereinbarung zwischen der Universität zu Köln und der Fachhochschule festgelegt. Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(4) Gemeinsame Promotionsverfahren mit Fachhochschulen werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. Einzelne Tatbestände dieser Promotionsordnung können durch gleichwertige Regelungen, die in der Vereinbarung festgehalten werden, ersetzt werden. Die Ersetzung dieser Regelungen unterliegt der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 20

Ungültigkeitserklärung der Promotion, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Stellt der Promotionsausschuss vor der Aushändigung der Doktorurkunde fest, dass die Doktorandin oder der Doktorand unrichtige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand oder für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemacht hat, so kann er die entsprechende Zulassung zurück nehmen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Rücknahme teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) Ergibt sich im Verlauf des Promotionsverfahrens ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (insbesondere eines Plagiates), prüft der

Promotionsausschuss den Sachverhalt und trifft die Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszugehen ist. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Gutachten einholen. Kommt der Promotionsausschuss nach Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, kann die betroffene Promotionsleistung als nicht bestanden erklärt werden. Die Promotionsleistung gilt als endgültig abgelehnt. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die jeweilige Entscheidung teilt der Promotionsausschuss der oder dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand oder für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat.

(2) Die Entscheidung über die Entziehung trifft die Engere Fakultät nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, Gutachten zur Vorbereitung seiner Stellungnahme einzuholen. Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Engere Fakultät gefasst werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät erfolgt, wird die Entscheidung über die Entziehung unter deren Mitwirkung getroffen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden.

(3) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades, ist die Doktorurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 22

Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere Anmeldung und Zulassung zum Promotionsstudium, Anmeldung und den Zugang zur Promotion, die Dissertation und die Gutachten der Dissertation, die Prüfungskommission der Disputation, das Disputationsprotokoll, die Bewertung der Dissertation und Disputation sowie die Berechnung

der Gesamtnote der Promotion, den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation, sowie Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation und der Disputatio oder Defensio wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in diesen Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke sowie in die Protokolle der Disputation gewährt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise deren oder dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann. Der Antrag auf Akteneinsicht ist beim Promotionsbüro des Dekanats zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Promotionsakte sowie die gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten werden im Fall des Abbruchs der Promotion bis zum Ablauf des dritten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres und im Fall der erfolgreichen Beendigung bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung des Zeitraums des Promotionsstudiums, des Datums der Aushändigung der Urkunde, die Angaben zur Betreuung der Promotion, der Gutachten der Dissertation sowie der Mitglieder der Prüfungskommission, der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Bei Abbruch der Promotion dürfen in einer katalogisierten Sammlung der Zeitraum des Promotionsstudiums und die Angaben zur Betreuung bis zum Ablauf des zehnten auf den Abbruch der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet auf alle Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zum Promotionsstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln zugelassen werden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand vom Promotionsausschuss erhalten haben, aber noch kein Promotionsgesuch eingereicht haben beziehungsweise über dieses noch nicht entschieden wurde, können beim Promotionsausschuss schriftlich beantragen, dass die vorliegende Promotionsordnung auf sie Anwendung findet. Der Wechsel in diese Promotionsordnung ist unwiderruflich.

(3) Promotionsverfahren, für die das Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht wurde und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits entschieden wurde, werden nach der der Entscheidung zugrundeliegenden Promotionsordnung zu Ende geführt. Die Regelung des § 20 gilt mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung für alle Promotionsverfahren, unabhängig von der Promotionsordnung, nach dem das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(4) Unbeschadet hiervon gilt: Der Prüfungsanspruch in einem Promotionsfach bzw. in einem Schwerpunkt eines Promotionsfachs erlischt 10 Semester nach Einstellung des

betreffenden Fachs beziehungsweise des betreffenden Schwerpunkts des Fachs; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 24. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen 08/2009) und vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilungen 08/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08. November 2013 (Amtliche Mitteilungen 85/2013) außer Kraft. § 23 bleibt unberührt. Für die Promotion in den Fächern Evangelische Theologie sowie Katholische Theologie tritt diese Promotionsordnung nach Abschluss des mit den Kirchen vorgesehenen Verfahrens in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom XXX sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom XXXX.

Köln, den

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Stefan Grohé

Anlage 1: Promotionsfächer¹

(1) Als Promotionsfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Afrikanistik

Ägyptologie

Allgemeine Sprachwissenschaft

Alte Geschichte

Anglo-Amerikanische Geschichte

Archäoinformatik

Klassische Archäologie oder Archäologie der römischen Provinzen

Byzantinistik²

Deutschdidaktik

Deutsche Philologie

Digital Humanities

Didaktik der Geschichte

Englische Philologie

Environmental Humanities

Ethnologie

Evangelische Theologie

Fennistik

Griechische Philologie

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte

Indologie und Tamilistik

Informationsverarbeitung

Japanologie

Judaistik

Katholische Theologie

¹ Zu den Schwerpunkten der Promotionsfächer gehört in den Lehramtsfächern auch die Fachdidaktik.

² Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

Komparatistik
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Linguistik
Mittellateinische Philologie
Mittelalterliche Geschichte
Musikwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Niederlandistik
North American Studies
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt (Islamwissenschaft)
Osteuropäische Geschichte
Philosophie
Phonetik
Romanische Philologie
Regionalstudien China
Regionalstudien Lateinamerika
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (Schwerpunkt Russland oder Polen)
Sinologie/China-Studien
Skandinavistik
Slavistik
Theater- und Medienwissenschaft
Ur- und Frühgeschichte

(2) Voraussetzung für die Zulassung des Promotionsvorhabens ist, dass die fachliche Betreuung und Begutachtung von der Philosophischen Fakultät gewährleistet werden kann.

.

Anlage 2: Sprachvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (gemäß § 7) setzt zudem den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen anderer Sprachen nach Maßgabe der für den jeweiligen fachlichen Master geltenden einschlägigen Prüfungsordnungen voraus. Als Nachweis gilt eine entsprechende Eintragung im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ergänzungsprüfung oder ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungs- und Studienordnung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter.³

(2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren setzt bei Wahl der folgenden Fächer den Nachweis von Sprachkenntnissen voraus:

Alte Geschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Klassische Archäologie und Archäologie der römischen Provinzen: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt. Beim Schwerpunkt Klassische Archäologie sind zudem Kenntnisse des Griechischen im Umfang von zwei erfolgreich besuchten Semesterkursen erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Abschluss nicht an der Universität zu Köln erworben haben, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Byzantinistik⁴: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Deutsche Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer nicht historisch ausgerichteten Dissertation kann in thematisch begründeten Ausnahmefällen an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen (Kenntnisstand: B2 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen CEF) treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Englische Philologie: Bei Wahl des Schwerpunkts diachrone Linguistik oder Literatur und Kultur bis einschließlich der Renaissance werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Evangelische Theologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums oder Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums vorausgesetzt.

Griechische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums

³ Die Anforderung an das Latinum und das Graecum richtet sich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

⁴ Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

vorausgesetzt.

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Informationsverarbeitung: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Judaistik: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Katholische Theologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Kunstgeschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema kann auf Antrag und mit Befürwortung der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers der Nachweis von Lateinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Lateinische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Mittellateinische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Mittelalterliche Geschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Osteuropäische Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Philosophie: Voraussetzung für die Promotion im Fach Philosophie ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen entsprechend dem Niveau (B2-C2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Für nicht deutschsprachige Promovendinnen und Promovenden gilt, dass eine der Fremdsprachen Deutsch entsprechend dem Niveau des DSD (Stufe I oder II) der Kultusminister-Konferenz sein soll. Ein Nachweis der entsprechenden Kenntnisse ist bei der Anmeldung zum Promotionsprüfungsverfahren vorzulegen. Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren thematischer Schwerpunkt im Bereich der antiken Philosophie oder der Philosophie des Mittelalters liegt, soll mindestens eine der Fremdsprachen durch den Nachweis des Latinums oder Graecums abgedeckt werden. Sofern es aus forschungsbedingten Gründen angemessen ist, können der Nachweis des Latinums oder Graecums bei einem Schwerpunkt in der antiken Philosophie oder der Philosophie des Mittelalters durch nachgewiesene Kenntnisse einer anderen alten Sprache, etwa des Arabischen oder des Hebräischen, auf Antrag ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Romanische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema kann auf Antrag und mit Befürwortung der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers der Nachweis von Lateinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des kleinen Latinums kann auch über den Nachweis von Lateinunterricht in Schuljahren erbracht werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern kann, außer bei den Fächern Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte oder Philosophie bei antikem oder mittelalterlichem Thema der Dissertation an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Chinesisch oder Arabisch) treten; über Anträge entscheidet im Einvernehmen mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Anlage 3: Titelblatt

(Titel der Dissertation)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

im Fach _____

vorgelegt von

(Vorname Familienname)

geb. am _____

in _____

(Geburtsort)

(Ort und Datum)

Anlage 4: Revisionschein

Revisionschein

Name der Doktorandin/des Doktoranden _____

Titel der Dissertation:

—

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der genannten Dissertation hat mir vorgelegen. Soweit bei der Annahme der Dissertation Änderungsaufgaben gemacht worden sind, sind diese erfüllt. Hiermit erteile ich der Veröffentlichung in der geplanten Form meine Imprimatur.

Erste Gutachterin/Erster Gutachter

Datum

Unterschrift

Zweite Gutachterin/Zweiter Gutachter
(im Falle von Änderungsaufgaben)

Datum

Unterschrift

Ggf. Dritte Gutachterin/Dritter Gutachter
(Im Falle von Änderungsaufgaben)

Datum

Unterschrift

Anlage 5: Muster der Betreuungsvereinbarung

BETREUUNGSVEREINBARUNG⁵

zwischen

der Doktorandin/dem Doktoranden Frau/Herrn _____

und

1. der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer Frau/Herrn _____

2. ggf. der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer
Frau/Herrn _____

ggf. 3. der Drittbetreuerin/dem Drittbetreuer Frau/Herrn _____

§ 1 Thema der Dissertation

Die Doktorandin/der Doktorand erstellt beginnend am [] eine Dissertation zum Thema:

[]

Das Promotionsvorhaben wurde im Exposé vom [] beschrieben und von der Betreuerin oder dem Betreuer beziehungsweise von den Betreuenden und der Graduiertenschule a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (im folgenden a.r.t.e.s.) angenommen.

§ 2 Zeit- und Arbeitsplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt, der Anlage dieser Vereinbarung ist.

Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist so zu gestalten, dass die Promotion innerhalb des im Zeit- und Arbeitsplan vorgesehenen Zeitraums (im Integrated Track 6 Semester; max. 12 Semester gemäß Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen werden kann. Die Betreuenden und die Graduiertenschule a.r.t.e.s. werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen. Eine Änderung dieses Zeitplanes bedarf der Abstimmung mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer.

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Die Betreuenden verpflichten sich, die Doktorandin bzw. den Doktoranden regelmäßig fachlich zu beraten und ihre bzw. seine frühe wissenschaftliche Selbständigkeit zu unterstützen. Hierzu gehören auch eine (überfachliche)

⁵ Diese Muster-Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG (DFG-Vordruck 1.90 – 7/08).

- Karriereförderung und die Vernetzung im wissenschaftlichen Feld.
- (2) Sie gestalten das Promotionsvorhaben so, dass es innerhalb des geplanten Zeitraumes abgeschlossen werden kann und unterstützen die Einhaltung des Zeitplans.
 - (3) Die Betreuenden sind für die Qualitätssicherung der Dissertation verantwortlich. Sie verpflichten sich, in der Regel alle 6 Monate, mindestens jedoch alle 12 Monate, ein ausführliches Gespräch mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zum Fortschritt der Arbeit und der Einhaltung des Zeitplans zu führen (Fortschrittsgespräch). In diesem Rahmen geben sie eine differenzierte, qualifizierte und angemessen ausführliche Rückmeldung zum Stand der Arbeit und besprechen das weitere Vorgehen.
 - (4) Sie verpflichten sich, das Promotionsvorhaben unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion (Stelle, Stipendium) bis zu dessen Abschluss zu betreuen. Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der erste Betreuende bzw. die zuständige Stelle in der Fakultät dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden

Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, den Betreuenden regelmäßig über den Stand des Promotionsvorhabens, die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und (über)fachlichen Qualifizierungsangeboten zu berichten.

Im Rahmen der Fortschrittsgespräche legt die Doktorandin bzw. der Doktorand in der Regel alle 6 Monate, mindestens jedoch alle 12 Monate, inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation den Betreuenden vor. Ein Kurzprotokoll des Gespräches, in dem auch das weitere Vorgehen festgehalten ist, wird von den Betreuenden zur Kenntnis genommen.

§ 5 Integrated Track/Regular Track

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Graduiertenschule a.r.t.e.s. als

- () Integrated Track
() Regular Track

gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 6 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuenden verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, wie sie u.a. in der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung formuliert sind.⁶

⁶ http://www.hf.uni-koeln.de/data/main/File/Dekanat/promotion/Amtliche%20MitteilungGuteWissPrax24_2011.pdf

§ 7 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Arbeit wird unterstützt. Besondere Maßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.

§ 8 Vermittlung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Im Falle von sachlichen beziehungsweise persönlichen Unstimmigkeiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, werden zwischen den Parteien zunächst Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zwecke der Vermittlung an die Ombudsperson der Philosophischen Fakultät wenden.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund – einseitig schriftlich gekündigt werden. Wird die Vereinbarung von der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einer Betreuerin oder einem Betreuer schriftlich gekündigt, so ist die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bleibt im Falle einer Beendigung der Betreuungsvereinbarung durch Kündigung unberührt.
- (4) Wird die Beendigung der Betreuungsvereinbarung einseitig durch eine Betreuerin oder einen Betreuer angestrebt, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Promotionsausschuss zur Vermittlung anrufen.
- (5) Wird die Betreuungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund wirksam gekündigt, den die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduiertenschule um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

§ 9 Kenntnisnahme der Promotionsordnung

Die Unterzeichnenden nehmen die geltenden Regularien, insbesondere die Promotionsordnung in der derzeit gültigen Fassung, zur Kenntnis.

Köln, den

Doktorand/in

Erstbetreuer/in

ggf. Zweitbetreuer/in**

ggf. Drittbetreuer/in**
(* ** spätere Meldung möglich)

Die Koordinatorin/der Koordinator der Graduiertenschule

Anlage
Zeit- und Arbeitsplan